
Landwirtschaftskammer
Niedersachsen
Neuerungen im Baurecht für
landwirtschaftliche Bauvorhaben
Dr. Bernhard Rump
Donnerstag, 8. August 2013

Privileg der Landwirtschaft?

Landwirtschaftskammer Niedersachsen



Neuerungen im Baurecht für landwirtschaftliche Bauvorhaben
08. August 2013, Lohne

Dr. Bernhard Rump
Bezirksstelle Oldenburg-Süd; Cloppenburg

Privileg der Landwirtschaft?

Landwirtschaftskammer Niedersachsen



Neuerungen im Baurecht für landwirtschaftliche Bauvorhaben
08. August 2013, Lohne

Dr. Bernhard Rump
Bezirksstelle Oldenburg-Süd; Cloppenburg

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

§35 (1):
Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es…

1. **einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,**
2. **einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,**

…

Dr. Bernhard Rump
Bezirksstelle Oldenburg-Süd; Cloppenburg

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

§ 201 :(Begriff der Landwirtschaft):

- **Ackerbau**
- **Wiesen- und Weidewirtschaft einschl. Tierhaltung**
  Das Futter muss zum überwiegenden Teil auf den zum landw. Betrieb gehörenden landw. Fläche erzeugt werden können.
- **gartenbauliche Erzeugung**
- **Erwerbsobstbau**
- **Weinbau**
- **berufsmäßige Imkerei**
- **Berufsmäßige Binnenfischerei**

Dr. Bernhard Rump
Bezirksstelle Oldenburg-Süd; Cloppenburg

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

§ 35 (1) in V. mit § 201: Auslegung

Ein Vorhaben dient einem landwirtschaftlichen Betrieb, wenn

- **ein vernünftiger Landwirt auch und gerade unter größtmöglicher Schonung des Außenbereiches dieses Vorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und mit einer etwa gleichen Gestaltung und Ausgestaltung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde und**
- **das Vorhaben durch diese Zuordnung zu dem konkreten Betrieb auch äußerlich erkennbar geprägt wird.**

Dr. Bernhard Rump
Bezirksstelle Oldenburg-Süd; Cloppenburg

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

§ 35 (1) in V. mit § 201: Auslegung

- **Hofstelle muss vorhanden sein, von der aus die zum Betrieb gehörenden Flächen bewirtschaftet werden**
- **räumlich-funktionaler Zusammenhang des zu errichtenden Gebäudes mit der Hofstelle (bis 300m)**
- **unmittelbare Bodenertragsnutzung**
- **auf Dauer angelegt (Pacht!)**
- **untergeordneter Teil der Betriebsfläche**
- **Gewinnerzielungsabsicht**
- **Gestaltung und Ausgestaltung müssen landwirtschaftlichen Zweck erkennen lassen**

Dr. Bernhard Rump
Bezirksstelle Oldenburg-Süd; Cloppenburg

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

§35 (1):
Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

…
4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll,
…

Dr. Bernhard Rump
Bezirksstelle Oldenburg-Süd; Cloppenburg

Neufassung § 35 (1) Nr. 4

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Am 20.06.2013 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1548) verkündet

§35 (1):
Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es …

4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhanges diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf dem selben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.

Dr. Bernhard Rump
Bezirksstelle Oldenburg-Süd; Cloppenburg

Tierplatzschwellenwerte

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Tierplatzschwellenwerten in der 4. BImSchV und im Anhang des UVPG

(Stand September 2007)

	4. BImSchV		UVPG		
	Spalte 1	Spalte 2[1)]	Spalte 1[1)]	Spalte 2[1)]	
			obligatorische UVP-Pflicht	Vorprüfungen	
				Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles	Standort-bezogene Vorprüfung des Einzelfalles
Rinder	gestrichen	600	gestrichen	800	600
Kälber	gestrichen	500	gestrichen	1.000	500
Mastschweine	2.000	1.500	3.000	2.000	1.500
Sauen[2)]	750	560	900	750	560
Ferkel (10 < 30 kg)	6.000	4.500	9.000	6.000	4.500
Legehennen	40.000	15.000	60.000	40.000	15.000
Truthühner	40.000	15.000	60.000	40.000	15.000
Junghennen	40.000	30.000	85.000	40.000	30.000
Mastgeflügel	40.000	30.000	85.000	40.000	30.000
Pelztiere	1.000	750	gestrichen	1.000	750
Verfahrensart nach BImSchG	**förmliches Verfahren**	**vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeits-beteiligung**	**förmliches Verfahren**	**einfaches Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, wenn nach Vorprüfung keine UVP erforderlich ist**	

Die > 50 GV/ > 2 GV/ha-Regelung wird gestrichen; die Grenze für Güllelager nach 9.36 4. BImSchV soll von 2.500 auf 6.500 m³ angehoben werden.

[1)] bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; erreicht die Summe der Vom-Huntert-Anteile einen Wert von 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen [2)] einschließlich der Ferkelaufzuchtplätze < 30 kg LG

Dr. Bernhard Rump
Bezirksstelle Oldenburg-Süd; Cloppenburg

Novelle BauGB-Fristen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

(4) Soweit für Zulassungsentscheidungen über Anlagen zur Tierhaltung, die dem § 35 Absatz 1 Nummer 4 unterfallen, vor Ablauf des 4. Juli 2012 bei der zuständigen Behörde ein Antrag eingegangen ist, ist § 35 Absatz 1 Nummer 4 in seiner bis zum 20. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden."

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 20. September 2013 in Kraft.
(2) Artikel 1 Nummer 9, 18 und 33 sowie in Nummer 34 § 245a Absatz 2 des Baugesetzbuchs tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 25 und 28 tritt am 20. Dezember 2013 in Kraft.

Dr. Bernhard Rump
Bezirksstelle Oldenburg-Süd; Cloppenburg

Möglichkeiten für den Landwirt

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Vorhaben: Bau von 1499 Mastschweineplätzen oder 599 Rinderplätzen

1.Prüfung, ob Futterfläche ausreicht (51%)

- **Für 1499 Mastschweine werden 66ha Fläche benötigt.**
- **Wenn ja, Bau an der Hofstelle möglich**
- **Wenn Futterfläche ausreicht, sind keine Grenzen in der Tierhaltung gesetzt**

2.Wenn nein, Prüfung, ob vorhandene und geplante Tierhaltung die UVP-Grenze überschreitet

- **Kumulationswirkung beachten!**
- **Nur Anlagen, welche nach dem 14.3.99 genehmigt wurden, gehen in die Berechnung mit ein (UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG)**
- **Wenn nein, dann Bau an der Hofstelle möglich**

3.Wenn ja, dann Antrag auf Bebauungsplan bei der Gemeinde/Stadt stellen, um an der Hofstelle bauen zu können

4.Bau der Anlage im freien Außenbereich ist grundsätzlich möglich,

- **Kumulationswirkung beachten!**

Dr. Bernhard Rump
Bezirksstelle Oldenburg-Süd; Cloppenburg



Beispielbetrieb:
rund 70 ha Acker und 10 ha Grünland im Eigentum , keine Pachtflächen

Hofstelle:
1000 Mastplätze
(§ 201 BauGB:
53 ha erf.)

Planung:
1499 Mastplätze
(§ 201 BauGB:
66 ha erf.)

Gesamtflächen-bedarf nach
§ 201 BauGB:
119 ha

Konsequenzen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

1. **Vorhaben an der Hofstelle sind schwieriger zu realisieren, der Druck auf den freien Außenbereich wächst**

2. **Anlagen mit bis zu 1499 Mastschweinen oder 599 Rindern sind u.a. nach wie vor „gewerblich“ zu realisieren**

3. **Vorhandene Anlagen im Außenbereich, die genannten Größenordnungen überschreiten, können nur mit Bauleitplanung erweitert werden.**

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Bernhard Rump
Bezirksstelle Oldenburg-Süd; Cloppenburg